

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per Mail

04. Februar 2021

Information Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie aktuelle Informationen zur Überbrückungshilfe II sowie Hinweise zur November- und Dezemberhilfe.

Überbrückungshilfe II

Die europäische Kommission hat ihren befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie am 28. Januar 2021 erneut verlängert und erweitert. Insbesondere wurde die beihilferechtliche Obergrenze für Kleinbeihilfen von 800.000 EUR auf 1,8 Mio. EUR pro Unternehmen erhöht. Den Unternehmen wird rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfe oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Dieses Wahlrecht wird als Teil der ohnehin vorgesehenen Schlussabrechnung umgesetzt. Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht nutzen möchten, bedeutet dies:

- Im Rahmen der erforderlichen Schlussabrechnung kann angegeben werden, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass die beihilferechtliche Obergrenze von 1,8 Mio. EUR pro Unternehmen nicht überschritten wird (bspw. durch die ebenfalls auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährte Überbrückungshilfe I, Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe).

- Wird das Wahlrecht im Rahmen der Schlussabrechnung genutzt, erfolgt die finale Gewährung der Überbrückungshilfe II folglich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Eine Verlustrechnung ist in solchen Fällen nicht notwendig. Wurde die beantragte Überbrückungshilfe aufgrund einer bereits vorgenommenen Verlustrechnung ggf. gekürzt, können die geltend gemachten Fixkosten als Teil der Schlussabrechnung entsprechend nach oben korrigiert werden.
- Möchten Antragsteller das neue Wahlrecht nutzen, ist hierzu kein separater Antrag erforderlich. Bereits auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestellten Anträge und die entsprechenden Bescheide behalten bis zur Schlussabrechnung ihre Gültigkeit.

Auch für neue Anträge erfolgt die Antragstellung unverändert auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Eine Verlustrechnung wäre jedoch erst im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen und nur für den Fall, dass das Wahlrecht nicht genutzt wird.

Weitergehende Informationen zum Beihilferecht finden Sie in den separaten Beihilfe-FAQ unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html>

Die aktuellen FAQs zu allen Corona-Hilfsprogrammen des Bundes finden Sie wie gewohnt unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

November- und Dezemberhilfe

Zurzeit können keine Änderungen in Anträgen, die über prüfende Dritte gestellt wurden, vorgenommen werden. Daher ist es wichtig, die Angaben im Antrag vor Absenden sehr genau zu prüfen. Es wird auf Seite des Bundes an einer Lösung für dieses Problem gearbeitet. Wir informieren Sie sobald dies möglich ist.

Dezemberhilfe

Antragsberechtigt für die Dezemberhilfe sind ausschließlich Unternehmen und Soloselbstständige, die aufgrund der erlassenen Schließverordnung der Länder den Geschäftsbetrieb **bereits im November** einstellen mussten und auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 **auch im Dezember** von diesen Schließungen betroffen waren.

Nicht antragsberechtigt sind Branchen oder Einrichtungen, die basierend auf spätere Beschlüssen, bspw. Bund-Länder-Beschluss vom 13. Dezember 2020, ihren Geschäftsbetrieb einstellen musste sowie auf Grundlage von regionalen Schließungen. (Genauere Informationen entnehmen Sie bitte den FAQs zur Novemberhilfe Punkt 1.1)

Wir werden Sie weiterhin über Änderungen informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr

Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein